

RICHTLINIE
FÜR KULTURFÖRDERUNG
UND
SUBVENTIONSGESUCHE

vom 1. November 2016

(Fassung vom 22. Februar 2017)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundsätze	3
3.	Förderungsvoraussetzungen	4
4.	Gesuche	4
5.	Inkrafttreten	5
6.	Anhänge	6
	Anhang 1 Beispiel eines Betriebsbudgets	6
	Anhang 2 Betriebe-Mietliste	7

1. Ausgangslage

Im Kulturleitbild der Gemeinde Muttenz ist festgehalten, dass die Gemeinde Kulturförderung wie auch die Erhaltung und Pflege des eigenen Kulturerbes als kommunale Aufgabe betrachtet.

Die Kulturförderung der Gemeinde Muttenz zielt auf Traditionelles, Zeitgenössisches und Zukunftsweisendes. Sie berücksichtigt Institutionen und Anlässe, die in einem Bezug zu Muttenz oder zur näheren Region stehen. Eine Förderung kann mit ideellen, beratenden, organisatorischen, infrastrukturellen und finanziellen Mitteln erfolgen.

Diese Richtlinien stellen die Rahmenbedingungen für die Behandlung von Gesuchen und die Vergabe der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Grundsätze

Die Ortsvereine bilden eine wertvolle Basis für das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben in der Gemeinde Muttenz. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Ortsvereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen.

Die Gemeinde Muttenz kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten kulturelle, künstlerische sportliche und politische Anlässe oder entsprechend tätige Vereine unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Vereine, welche kommerzielle Aktivitäten anbieten, können von der Vereinsförderung ausgeschlossen werden.

Es wird zwischen Vereinsförderung oder Beiträgen an Anlässe unterschieden. Die Beiträge können finanzieller Art (einmaliger oder wiederkehrender Betrag oder Defizitgarantie), und/oder durch Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur, Gebäuden und Leistungen der Verwaltung der Gemeinde Muttenz sein.

Die Kosten der Verwaltungsleistungen sind im Anhang 2 aufgeführt. Mit dem Gesuch muss eine verbindliche Materialliste eingereicht werden.

Die Verordnung Nr. 10.309 über die Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten und die Verordnung Nr. 13.300 über die Benützung der Sportanlagen Muttenz haben gegenüber der Richtlinien eine übergeordnete Funktion.

Die Unterstützung der Gemeinde ist bei den Empfängern auf deren Werbemitteln (Plakate, Flyer, Programmhefte etc.) zu erwähnen (Muttenzer Logo und Wappen finden sich unter www.muttenz.ch im Online-Schalter).

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat angemessene Eigenleistungen zu erbringen und andere Unterstützungsangebote (z.B. Swisslos, kulturelles.bl, Sponsoren, Stiftungen etc.) auszuschöpfen. Entsprechende Anträge und Ergebnisse sind bei der Antragstellung darzulegen.

3. Fördervoraussetzungen

Zusätzlich zu den in den Grundsätzen aufgeführten Bedingungen müssen auch weitere Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

¹ **Vereinsförderung** – Ortsvereine und politische Parteien können unter folgenden vom Gemeinderat definierten Voraussetzungen gefördert werden:

- a. Sie sind nach Artikel 60 ff. ZGB organisiert.
- b. Es liegen Statuten mit Vereinssitz in Muttenz vor.
- c. Ihre Vereinstätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Muttenz gleichermassen offen.
- d. Sie haben mindestens 15 Aktivmitglieder oder werden bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund ihres Vereinszwecks sowie ihrer Vereinsgeschichte ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt.
- e. Mehr als 50% der Aktivmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Muttenz haben. Bei geringerem Anteil kann der Gemeinderat aufgrund des Vereinszwecks und der Vereinsgeschichte einen Verein ausdrücklich als förderungswürdig anerkennen.
- f. Die Institution besteht grundsätzlich seit mindestens drei Jahren. Für besonders unterstützungswürdige Institutionen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. 1)
- g. Die Institution führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen mit Jahresbericht und Jahresrechnung. 1)

² **Einmalige oder wiederkehrende Anlässe** können unter folgenden Voraussetzungen unterstützt werden:

- a. Der Anlass muss öffentlich sein.
- b. Der Anlass hat einen künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder politischen Anspruch.
- c. Die Institution hat ihr Domizil in Muttenz oder der Region.
- d. Der Anlass muss entweder durch den Veranstaltungsort und/oder durch seine Akteure/Akteurinnen in einem direkten Bezug zur Gemeinde Muttenz bzw. zur näheren Region stehen.
- e. Die Institution bzw. ihr Kulturprogramm steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Muttenz gleichermassen offen.
- f. Die Anlässe werden in den gängigen Printmedien, auf Flyern und Plakaten, im Internet etc. angekündigt.
- g. Die Institution hat eine klar definierte Trägerschaft mit gemeinnütziger Zweckausrichtung.
- h. Die Institution führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- i. Die Institution reicht einen Finanzierungsplan sowie ein detailliertes Budget ein.

4. Gesuche

¹ Gesuche für die Vereinsförderung müssen jeweils jährlich bis Ende Mai gemäss dem Internet-Formular auf der Homepage www.muttenz.ch zusammen mit dem letztjährigen Jahresbericht und der letztjährigen Jahresrechnung eingereicht bzw. erneuert werden.

² Gesuche für Anlässe müssen mindestens drei Monate vor Anlassbeginn gemäss dem Internet-Formular auf der Homepage www.muttenz.ch eingereicht werden.

Dem Gesuch sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- Anlassbeschreibung
- Detailliertes Budget (Muster Anhang 1)
- Finanzierungsplan mit Eigenleistungen, Einnahmen und Beiträgen Dritter
- Letztjähriger Jahresbericht und letztjährige Jahresrechnung die von der Generalversammlung genehmigt wurden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für Kulturförderung und Subventionsgesuche sind vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 453 vom 7. September 2016 genehmigt worden und treten auf den 1. November 2016 in Kraft.

6. Anhänge

Diese Richtlinien für Kulturförderung und Subventionsgesuche sind vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 453 vom 7. September 2016 genehmigt worden und treten auf den 1. November 2016 in Kraft.

Muttenz, 1. November 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2017, in Kraft ab 22. Februar 2017*

Anhang 1

Beispiel eines Betriebsbudgets

1. Aufwand

1.1 Allgemeiner Aufwand

Löhne
Sozialleistungen
Sachversicherungen
Miete
Reinigung und Unterhalt
Strom, Telefon, Porti
Büroaufwand
Allgemeine Unkosten

2.1 Produktionsbedingter Aufwand

Honorare (z.B. Regie, Künstler/innen etc.)
Spesen
Material (z.B. Bühnenbild, Requisiten etc.)
Vorverkaufsgebühren
Abgaben (z.B. SUISA, Tantièmen)
Werbeaufwand
Übriger Produktionsaufwand

2. Ertrag

2.1 Allgemeiner Ertrag

Mitgliederbeiträge
Spenden
Sponsoring
Vermögensertrag
Übriger Ertrag

2.2 Produktionsbedingter Ertrag

Eintritte (z.B. Abonnements, Einzeleintritte)
Inserate, Programmverkauf
Übriger Produktions-Ertrag

Anhang 2

Betriebe-Mietliste

Was	Stk.	Transportmittel	à CHF/h	Bemerkung
Betriebe-Mitarbeiter			74.00	
Transporte, Fahrzeuge		Brückenwagen	105.00	inkl. Fahrer
		Defender	105.00	
		Iveco	105.00	
		LKW mit Kran	286.00	
		LKW ohne Kran	206.00	
		Skylift	90.00	
		Stapler	109.00	
		Wischmaschine klein	180.00	
		Wischmaschine gross	254.00	
WC-Wagen, Grundgebühr			100.00	für Ortsansässige
WC-Wagen, Grundgebühr			250.00	für Auswärtige
WC-Wagen, Tagesmiete			31.25	für Ortsansässige
WC-Wagen, Tagesmiete			62.50	für Auswärtige
Handtücher, WC-Papier			30.00	Pauschal
Elektrokasten gross	6		10.00	
Elektrokasten klein	5		5.00	
Tisch-Garnituren	30		10.00	für Schulen und Kindergarten gratis
Marktstände	135		20.00	ab 10 Stk. gegen Rechnung
Barfässer	15		5.00	
Parkverbot	5		10.00	für Umzüge (Zügel) + CHF 40.00 Depot
Scherengitter	15		10.00	inkl. Baulampen
Vaubangitter	58		10.00	
Plakatständer	27		5.00	für Auswärtige, für Ortsansässige gratis